



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturförderkreis EMPÖRE Buchholz".
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz in der Nordheide.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Wird ein Antrag auf Aufnahme in den Verein abgelehnt, muss die Ablehnung nicht begründet werden. Sie ist endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird davon nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Schatzmeister schriftlich vorzulegenden Jahresabschlusses,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss einer Beitragsordnung,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und soll in den ersten 6 Monaten des Jahres erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliedsversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen.
- (4) Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Postanschrift bzw. Mailadresse gerichtet ist. Dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen oder Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenenthaltungen bleiben außer Acht.
- (8) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - (d) die Tagesordnung,
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - (f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem Kulturmanager
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei diese an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die in §10 (2) Buchst. e) aufgeführte Position des Kulturmanagers wird immer mit dem Geschäftsführer der EMPÖRE Buchholz besetzt. Der Geschäftsführer kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (6) Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen. Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (2) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist eine Frist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung mindestens einmal jährlich zur überprüfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 16 Sonstiges

Soweit in Satzungen, Ordnungen, Beschlüssen und Protokollen in Bezug auf Mitglieder und Organe die männliche Form gewählt wird, geschieht dies aus Vereinfachungsgründen und erfasst die weibliche und diverse Form mit.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.12.2019 verabschiedet.
Neufassung durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.03.2020

Buchholz, den 05.03.2020